



HVBG

HVBG-Info 09/1991 vom 28.03.1991, S. 0766 - 0774, DOK 402.4/017-LSG

Zur Frage der JAV-Neuberechnung gemäß § 573 Abs. 1 RVO im Rahmen des § 44 Abs. 1 SGB X - Urteil des LSG für das Saarland vom 23.10.1990 - L 2 U 76/86

Zur Frage der JAV-Neuberechnung gemäß § 573 Abs. 1 RVO im Rahmen des § 44 Abs. 1 SGB X;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG für das Saarland vom 23.10.1990 - L 2 U 76/86 - (Über den Ausgang des Revisionsverfahrens - 2 RU 69/90 - wird berichtet.)

Das LSG für das Saarland hat mit Urteil vom 23.10.1990 - L 2 U 76/86 - entschieden, daß der Antrag des Klägers auf Neuberechnung seines Jahresarbeitsverdienstes (JAV) nach § 44 Abs. 1 SGB X wegen unrichtiger Rechtsanwendung von der betroffenen LBG zu Recht abgelehnt worden ist. Der Kläger, der im März 1955 eine Ausbildung als Landwirtschaftsgehilfe erfolgreich beendet hatte, besuchte im Anschluß daran die Höhere Landbauschule mit dem Abschlußziel "Staatlich geprüfter Landwirt". Während der Schulzeit erlitt der Kläger bei einer Ferienarbeit in der Landwirtschaft im August 1955 einen Unfall. Wegen der schwerwiegenden Unfallfolgen - Unterschenkelamputation - wurde dem Kläger eine Teilrente nach einer MdE von 60 v.H. bewilligt. Der Berechnung der Rente wurde der tatsächliche JAV eines landwirtschaftlichen Gehilfen zugrunde gelegt.

Aufgrund eines weiteren beruflichen Werdeganges, Abschluß der Ausbildung als "Staatlich geprüfter Landwirt" wurde dem Kläger im Jahre 1971 die Berechtigung erteilt, die staatliche Bezeichnung "Ingenieur (grad.)" zu führen; seit 1982 steht ihm das Recht zu, anstelle der verliehenen Graduierung den entsprechenden Diplomgrad "Diplom-Ingenieur" als staatliche Bezeichnung zu führen.

Der Kläger beantragte die Erhöhung des JAV nach dem Einkommen eines Diplom-Ingenieurs. Gleichfalls begehrte er die rückwirkende Zahlung der Verletztenrente in Höhe des fünffachen des bisherigen Betrages.

Das LSG stellte in seiner Entscheidung fest, daß nach § 44 Abs. 1 SGB X ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, daß bei Erlaß des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Von einer unrichtigen Rechtsanwendung durch die betroffene LBG könne jedoch im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden, so daß die LBG den Antrag des Klägers auf Neuberechnung im Rahmen des § 44 SGB X auch zu Recht abgelehnt habe. Zwingende Voraussetzung für die Neuberechnung des JAV im Rahmen des § 573 Abs. 1 RVO sei nämlich, daß sich der Kläger im Unfallzeitpunkt noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befunden habe. An dieser Voraussetzung mangle es im zu entscheidenden Fall. Der Besuch der Höheren Landbauschule

diene der Vermittlung speziellen Wissens für einen bestimmten zukünftigen Lebensberuf, so daß es sich hierbei nicht um den Besuch einer Pflicht- oder weiterführenden Schule handele. Der Kläger habe sich auch im Unfallzeitpunkt nicht in einer "Ausbildung" befunden; die Ausbildung als Landwirtschaftsgehilfe war erfolgreich beendet worden. Bei dem Besuch der Höheren Landbauschule handele es sich um berufliche Weiterbildung, die dazu diene, die vorhandenen Fertigkeiten zu erhalten oder zu vervollkommen.

Die Einordnung einer Tätigkeit als Aus- oder Fortbildung hänge von den Tätigkeitsmerkmalen und Tätigkeitsbeschreibungen ab, die dem jeweiligen Beruf das Gepräge geben. Darf der Betroffene eine Tätigkeit bereits rechtmäßig ausüben, die alle Merkmale eines Berufsbildes beinhalte, so liege eine abgeschlossene Berufsausbildung bereits vor. Alle späteren Schritte zur weiteren beruflichen Bildung seien grundsätzlich entweder Fortbildung oder Umschulung und im Rahmen des § 573 Abs. 1 RVO nicht zu berücksichtigen.

Die Tatsache, daß der Kläger den Beruf des Landwirtschaftsgehilfen nie ausgeübt, sondern die Höhere Landbauschule unmittelbar nach Abschluß der Lehrzeit besucht habe, könne nicht zu einer anderen Beurteilung seines Fachschulbesuches führen. Die Frage, ob es sich bei einer Bildungsmaßnahme um eine Aus- oder Fortbildung im Sinne des § 573 Abs. 1 RVO handele, könne nicht davon abhängen, ob der zunächst erlernte Beruf auch ausgeübt wurde. Andernfalls würden unterschiedliche Rechtsfolgen eintreten, je nachdem, ob ein Lehrgangsteilnehmer die regelmäßig geforderte landwirtschaftliche Praxis absolviert habe oder ob er - wie im Falle des Klägers - aufgrund einer Ausnahmegenehmigung von der Ableistung des Praktikums nach Abschluß der Landwirtschaftsprüfung befreit worden sei. Das noch vom Kläger vorgetragene Argument, bei seiner beruflichen Laufbahn zum "staatlich geprüften Landwirt" handele es sich um eine zweistufige Ausbildung, geht nach Auffassung des Gerichts gleichfalls fehl. Eine Stufenausbildung könne regelmäßig nur dann vorliegen, wenn die einzelnen "Stufen" noch zu keinem echten Abschluß der Ausbildung führen, auch wenn die jeweilige Stufe möglicherweise formell mit einer Prüfung enden mag. Die Ausbildung als Landwirtschaftsgehilfe hatte der Kläger jedoch vollständig abgeschlossen, als er den Lehrgang an der Höheren Landbauschule begann.